

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 26. Sitzung (30.01.1874)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Januar 1874.

Kommissionsbericht

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über den Fortbildungsunterricht.

Erstattet

durch den Abgeordneten Lang von Weinheim.

Das Edikt vom 13. Mai 1803 sowie die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 hatten Fortbildungsschulen mit obligatorischem Charakter eingeführt und es war hiernach der Fortbildungsunterricht theils an Werktagen, theils an Sonntagen zu ertheilen. Die Werktags-Fortbildungsschulen wurden wöchentlich zweimal mit jeweils zwei Stunden, jedoch nur im Winter, gehalten und waren von den Knaben während der ersten zwei Jahre nach der Entlassung aus der Elementarschule zu besuchen, während zum Besuch der Sonntagschule, für welche an jedem Sonntage eine Stunde bestimmt war, Knaben und Mädchen nach ihrer Schulentlassung in Landorten drei, in Städten zwei Jahre lang verbunden waren. Weder für den Unterricht an der einen, noch an der andern erhielt der Lehrer irgend welche Belohnung.

Für diese Schulen fehlte es vor Allem an einem entsprechenden Lehrplan, ohne welchen ein allgemein günstiges Resultat nie zu erwarten sein wird und es war dieser Mangel um so fühlbarer, als manchem Lehrer die zum Unterricht älterer Knaben erforderliche höhere pädagogische Bildung gefehlt haben mag. Waren aber auch die Lehrer vollkommen befähigt, so stellte sich einer gedeihlichen Wirksamkeit derselben der unter der Jugend und leider auch bei einem großen Theil der Eltern herrschende Widerwillen gegen die Fortbildungsschulen entgegen. Endlich konnte man es auch vollkommen tüchtigen und berufstreuen Lehrern nicht verargen, wenn sie bei dem Mangel einer besonderen Belohnung für einen Unterricht, der sie, in Verbindung mit dem Metzner- und Organistendienst, des einzigen freien Tags der Woche beraubte, sich nicht mit der nöthigen Freudigkeit der Ertheilung des Unterrichts unterzogen.

Unter diesen Umständen waren die Resultate, welche die Fortbildungsschule lieferten, nur gering, und man benahm daher denselben in dem Gesetz vom 8. März 1868 die obligatorische Eigenschaft. Dabei hoffte man aber, es würde eine größere Anzahl von Gemeinden aus eigenem Antrieb Fortbildungsschulen errichten und es würden sich gerne freiwillige Theilnehmer an dem Unterricht, zu dessen Ertheilung, jedoch nur gegen besondere Vergütung, die Lehrer für verbunden erklärt wurden, melden auch glaubte man, es sei von diesen freiwilligen

Schülern, zumal die Schulen alsdann von trägen und widerspenstigen Elementen befreit seien, zu erwarten, daß sie zum Wohl ihrer selbst und des Ganzen eine um so bessere Bildung erhalten könnten. Dieser Unterstellung stand nun von vorn herein das sehr erhebliche Bedenken entgegen, daß gerade diejenigen jungen Leute, welche eines weiteren Unterrichts am meisten bedürftig sind, sich aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung ihrer Eltern oder Meister dem Unterricht stets entziehen werden, zudem aber gingen die gehegten Hoffnungen, wie in den Motiven zum Regierungsentwurf dargethan ist, nur in sehr geringem Maße in Erfüllung; in jüngster Zeit hat sogar die Zahl der Fortbildungsschulen und der Schüler noch eine weitere Verminderung erlitten.

Es veranlaßt dies zu folgenden Erwägungen:

Nur bei wenigen jungen Leuten von 14 Jahren ist, auch wenn in der Volksschule das Mögliche geleistet und insbesondere dahin gestrebt wurde, die Kinder an selbstständige Geistesarbeit zu gewöhnen, die geistige Kraft schon in dem Grade entwickelt, daß sie das bis dahin Erlernte festhalten, und noch weniger, daß sie im Stande wären, sich ohne fremde Leitung fortzubilden. Fehlt diese Leitung, so ist, zumal das praktische Leben die den niederen Volksklassen angehörenden jungen Leute sofort vollkommen in Anspruch nehmen wird, ein Versinken in Unwissenheit unausbleiblich. Die Folge wird sein, daß es den heranwachsenden Leuten dereinst nicht möglich sein wird, ihr Hauswesen, wenn es auch ein bescheidenes ist, als verständige Männer zu leiten, sie werden ebensowenig es verstehen, ihrem Beruf namentlich als Handwerker und Landwirthe in gedeihlicher Weise obzuliegen, und am allerwenigsten werden sie in den Stand gesetzt sein, sich ihrer Pflichten als Staatsbürger, die sich von Tag zu Tag mehren, vollständig bewußt zu werden und sie mit Einsicht so auszuüben, wie es das Wohl des Ganzen verlangt.

Ebenso bedarf der Charakter der jungen Leute noch eines bildenden Einflusses. Lebiglich sich selbst überlassen wird die Jugend, die leicht errungene Freiheit nicht verstehend, nur zu sehr geneigt sein, statt sich an ein anständiges, sittliches und den Gesetzen entsprechendes Leben zu gewöhnen, sich der Genußsucht hinzugeben, in Nothheit und Zuchtlosigkeit zu verfallen.

Daß diese Befürchtungen begründet sind, zeigt leider schon jetzt, wenigstens zum nicht geringen Theil die Erfahrung, und es ist damit zugleich der Beweis geliefert, daß viele Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn entweder nicht im Stande sind, die ihnen untergebenen jungen Leute genügend zu erziehen, oder daß es ihnen am guten Willen fehlt, dies zu thun.

Bei dieser Sachlage tritt an den Staat die Pflicht heran, von seinem bereits durch das Gesetz vom 8. März 1868 anerkannten Recht auf den Schulzwang Gebrauch zu machen. Dieses Recht auf den Unterricht der Kinder unter 14 Jahren beschränken zu wollen, liegt in der That nicht der entfernteste theoretische Grund vor, dagegen erscheint der Staat um so mehr veranlaßt, einzuschreiten, als er durch die Gewährung der Gewerbefreiheit und die Aufhebung der polizeilichen Bestimmungen der Gesindeordnung sich eines erheblichen Einflusses auf die Jugend begeben hat.

Die hiernach einzuführende Verlängerung der Zeit der Schulpflicht geschieht nach der Ansicht der Majorität der Kommission am zweckmäßigsten durch die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Fortbildungsschulen, über deren Einrichtung zu §§ 1 und 7 das Nähere gesagt werden wird.

Die Kommission geht dabei von der Ansicht aus, daß die Mißstände, welche sich bei den früheren Fortbildungsschulen ergaben, nicht wiederholen werden, nachdem die Elementarschulen gut organisiert sind und für eine tüchtige Vorbildung der Lehrer Sorge getragen ist, so daß eine genügende Vorbereitung der jungen Leute für die Fortbildungsschule angenommen werden darf, nachdem das Einkommen der Lehrer wesentlich erhöht wird, dieselben namentlich für den Fortbildungsunterricht eine besondere Belohnung erhalten, da ferner, unter thatkräftiger Mitwirkung der Orts-Schulräthe die Handhabung der Disziplin keinen zu großen Schwierigkeiten unterliegen wird und endlich zu erwarten steht, daß der Schulplan vollständig seinem Zweck entsprechen wird.

Ein Mitglied der Kommission war der Ansicht, die Gewerbe- und die landwirthschaftlichen Schulen seien für das vorhandene Bedürfnis genügend und es sei zudem im Hinblick auf die Schwierigkeit, die Jugend in den hier in Frage stehenden Jahren zu leiten, von den projectirten Fortbildungsschulen kaum ein ersprießliches Resultat zu erwarten. Diesem steht aber entgegen, daß die Gewerbe- und die landwirthschaftlichen Schulen nur von verhältnismäßig wenigen jungen Leuten besucht werden, und daher für die übrigen die oben für die Fort-

bildungsschulen geltend gemachten Gründe zur Anwendung kommen müssen. Die weiter vorgebrachte schwere Lenksamkeit der Jugend spricht gerade für die Nothwendigkeit der Einführung der Schulen.

Ferner hätten drei Mitglieder der Kommission es vorgezogen, wenn, statt die Fortbildungsschulen wieder einzuführen, die Schulpflicht für die eigentliche Elementarschule um ein Jahr verlängert worden wäre. So schön nun aber auch diese Idee sein mag, so konnte die Majorität der Kommission auf dieselbe nicht eingehen, da deren Ausführung auf kaum überwindliche Schwierigkeiten stoßen würde.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die von einer Anzahl Volksschullehrer d. d. Heidelberg den 1. Dezember 1873 der hohen Kammer eingereichte Petition, wenn sich dieselbe auch schließlich zur Zeit gegen die Fortbildungsschulen ausspricht, doch nicht umhin kann, zu erklären, gut organisirte Fortbildungsschulen seien ein wesentliches Element zur Erweiterung und Sicherung einer allgemeinen Volksbildung.

#### Zu § 1.

Die für die Knaben vorgeschriebene Zeit von zwei Jahren muß zwar als eine kurze bezeichnet werden und es wäre sehr zu wünschen gewesen, wenn, wie dies im Herzogl. Sachsen-Gothaischen Gesetz vom 3. Juni 1872 geschah, die Verpflichtung bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt worden wäre; die Kommission erkennt aber an, daß dies kaum auszuführen gewesen wäre, und begnügt sich daher mit der im Entwurf vorgeschriebenen Zeit.

Was die Mädchen anbelangt, so theilt die Mehrheit der Kommission die dem Entwurf zu Grunde liegende Ansicht, daß auch für sie der obligatorische Fortbildungsunterricht notwendig sei. Man hielt denselben zwar weniger deshalb für geboten, um, wie die Motive zum Entwurf sagen, der weiblichen Thätigkeit neue Felder zu eröffnen, da für diesen Zweck gewöhnliche Fortbildungsschulen nicht genügend erscheinen, dagegen verlangt der Einfluß der Frauen auf den Kreis ihrer Familien, daß auch sie in ihrer Jugend eine gründliche Schulbildung genossen haben. Indessen glaubt die Majorität der Kommission, es genüge mit Rücksicht darauf, daß schon durch das Gesetz vom 8. März 1868 die Verpflichtung der Mädchen zum eigentlichen Elementarunterricht um ein Jahr verlängert wurde und da Mädchen in der Regel früher entwickelt sind als Knaben, die Verpflichtung auf ein Jahr beschränken zu müssen.

Bezüglich beider Geschlechter hält die Kommission die Bestimmung des Entwurfs „nach Absolvirung der Volksschule“ nicht für genügend. Es können nämlich Fälle vorkommen, daß junge Leute während der Zeit, in welcher sie zum Besuch der Elementarschule verbunden waren, Zöglinge einer höheren Bildungsanstalt waren oder durch Privatunterricht eine höhere Bildung sich erwerben sollten, dessenungeachtet aber sich die Kenntnisse nicht aneigneten, welche den Besuch der Fortbildungsschule entbehrlich machen. In dieser Erwägung wird die am Schlusse dieses Paragraphen angegebene Abänderung des ersten Absatzes des § 1 und der entsprechende Zusatz zu Absatz 3 beantragt.

Gegen die Absätze 2 und 3 ist an sich nichts zu erinnern, jedoch dem Absatz 3 der oben erwähnte Zusatz zu geben.

Zu Absatz 4 ist zu bemerken, daß nach der Ansicht der Kommission eine Dispensation nicht bloß, wie dies in der von großh. Oberschulrath dem großh. Ministerium des Innern vorgelegten Denkschrift vorgesehen ist, im Interesse der Mitschüler, sondern auch im eigenen Interesse des schulpflichtigen Kindes eintreten kann.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

a. Dem ersten Absatz des § 1 folgende Fassung zu geben:

Der Elementarunterricht der Kinder nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. März 1868 wird dahin ausgedehnt, daß Knaben noch zwei Jahre und Mädchen ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters (§§ 1 und 2 des angeführten Gesetzes) verpflichtet sind, in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wöchentlich einige Unterrichtsstunden (die Fortbildungsschule) zu besuchen.

b. Den zweiten Absatz des § 1 unverändert anzunehmen.

c. Den dritten Absatz des § 1 in folgender Fassung anzunehmen:

Kinder, welche nachweisbar entsprechenden Privatunterricht genießen, eben so diejenigen, welche sich durch genossenen höheren Unterricht die in der Fortbildungsschule zu erwerbenden

Kenntnisse in geeigneter Weise angeeignet haben, werden durch die Schulbehörden vom Besuch des Fortbildungsunterrichts entbunden.

d. Den vierten Absatz des § 1 unverändert anzunehmen.

Zu § 2.

Mit den in dieser Gesetzesstelle und den Motiven zu derselben niedergelegten Grundsätzen ist die Kommission einverstanden, insbesondere auch damit, daß den Eltern nicht schon für den Fall eine Strafe angedroht wird, daß sie es unterlassen, die Kinder zum Besuch der Schule anzuhalten, indem nach § 1 des Gesetzes die Verbindlichkeit zum Besuch der Schule als eine eigene Pflicht der Kinder erscheint. Nur was die im zweiten Absatz angedrohte Strafe anbelangt, so hält die Kommission im Hinblick auf § 71a des N.St.G.B. eine analoge Anwendung des § 148 Z. 9 der Reichs-Gewerbeordnung nicht für zulässig, dagegen die des oben genannten § 71a für angemessen und stellt deshalb den Antrag, dem zweiten Absatz folgende Fassung zu geben:

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 25 Thlr. bestraft.

Bezüglich des ersten und dritten Absatzes wird unveränderte Annahme beantragt.

Zu § 3.

Die im ersten Absatz des § 3 getroffene Bestimmung erscheint lediglich als eine Konsequenz des durch das Gesetz vom 8. März 1868 ausgesprochenen Grundsatzes, der auch in den jetzt der hohen Kammer vorliegenden Gesetzentwurf wegen Aufbesserung der Schullehrer aufgenommen wurde, daß die Gemeinden in erster Reihe die Kosten des Elementarunterrichts, zu welchem die Fortbildungsschulen nur einen Zusatz bilden, zu tragen haben.

Gegen die im zweiten Absatz vorgesehene Dispensationsbefugniß kann die Kommission nichts einwenden.

Es wird unveränderte Annahme des § 3 beantragt.

Zu § 4.

In Anbetracht des zu § 3 Gesagten wird auch die unveränderte Annahme des § 4 beantragt.

Zu § 5.

Der als Regel ausgesprochene Satz, daß sich die Fortbildungsschule an die Volksschule anschließen solle, ist in der Natur der Sache begründet. Zugleich mußte schon der Kostenersparniß wegen die Erleichterung vorgeesehen werden, daß in paritätischen Gemeinden für die verschiedenen Konfessionen eine gemeinschaftliche Fortbildungsschule errichtet werden kann. Dabei kann es keinem Anstand unterliegen, die Entscheidung über diese Frage dem politischen Gemeinderath zu übertragen, da die Fortbildungsschulen sich nicht mit dem Religionsunterricht zu befassen haben.

Die Kommission beantragt die unveränderte Annahme des § 5.

Zu § 6.

Wenn eine Fortbildungsschule lediglich an die Volksschule angeschlossen wird, so erscheint es vollkommen angemessen, auch dem bezüglichlichen Orts-Schulrath die Aufsicht zu übertragen. Für die Ausnahmefälle des § 5 sowie wenn die Fortbildungsschule sich zu einer besonderen Anstalt entwickelt oder mit der Gewerbeschule in eine organische Verbindung tritt, ist es aber nothwendig, eine besondere Aufsichtsbehörde zu konstituieren, und es wurden deshalb mit Recht die im zweiten Satz niedergelegten Bestimmungen getroffen.

Von Seiten der Kommission wird die unveränderte Annahme des § 6 beantragt.

Zu § 7.

Ueber den Zweck und die Unterrichtsgegenstände der Fortbildungsschule sagt die oben erwähnte, dem Groß- Ministerium des Innern von Großh. Oberschulrath vorgelegte Denkschrift Folgendes:

„Nach unserer festen Ueberzeugung kann man der Fortbildungsschule keine andere Bestimmung geben, als die Befestigung und Erweiterung der in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse. Diese Meinung wird zwar Widerspruch finden; es wird nicht an Leuten fehlen, welche wünschen, daß auf dem Lande vorzugsweise landwirtschaftlicher und in den Städten und Industriebezirken vorzugsweise gewerblicher Unterricht ertheilt werden soll. Aber wer nüchternen Sinnes in Erwägung zieht, daß jährlich nur 70 bis 80 Unterrichtsstunden zur Verfügung stehen, der wird einräumen müssen, daß

nur eine ernste Beschränkung und Ausnützung des Unterrichtsstoffes vor der Gefahr einer schwindelhaften und verwirrenden Ungründlichkeit schützen kann.

Ausgehend von den Kenntnissen, deren Besitz die Abolvierung der Elementarschule voraussetzen läßt, hat der Lehrer dem Schüler diese Kenntnisse stets in ihrer unmittelbaren Beziehung zu den Bedürfnissen des Lebens vor das Auge zu bringen und sie so in das geistige Eigenthum des Schülers überzuführen, daß letzterer im Stande ist, sich ihrer als Werkzeug zu bedienen. Es setzt dies allerdings bei dem Lehrer Begabung, tüchtige Ausbildung und jenen pädagogischen Takt voraus, welcher dem Unterschied in der Entwicklung der Zöglinge der Fortbildungsschule gegenüber den Elementarschülern Rechnung zu tragen und ersteren ein lebendiges Interesse für den Unterricht abzugewinnen weiß. Aber selbst dann noch läßt sich bei der spärlichen Unterrichtszeit das vorgesteckte Ziel nur erreichen, wenn Lesen, Uebungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und Rechnen den Mittelpunkt des Unterrichts bilden, von welchem aus mittelst geschickter Auswahl des Lehrstoffes die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete behandelt werden, so weit sie für die Lebensstellung der betreffenden Zöglinge von Wichtigkeit sind.

Nach dieser Richtung ist namentlich das Lesen energisch auszunützen, während dasselbe zugleich auch als Selbstzweck zu behandeln ist, um diejenige technische Fertigkeit darin zu erhalten oder zu erzielen, welche zur Beschäftigung mit einem Buche oder sonst geeigneter Lektüre ermuntert und somit die Theilnahme an den geistigen Gütern der Gesellschaft ermöglicht und befördert. Bei der Uebung in der schriftlichen Handhabung der Sprache ist besonders die Gewandtheit in Abfassung von Briefen und Geschäftsaufsätzen zu erstreben. Der Rechenunterricht endlich sucht die bereits gewonnene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Rechnen solcher Aufgaben zu erhalten und zu vermehren, welche dem praktischen Leben entnommen sind. An ihn schließt sich die Uebung im Berechnen von Flächen und Körpern und das Zeichnen derselben, sofern die Umstände nicht erlauben, dem Zeichnen eine besondere Stelle zuzuweisen.

Auch die Unterweisung in Führung der für die Haushaltung oder den einfachen Geschäftsbetrieb nöthigen Bücher wird sich an diesen Unterrichtsgegenstand anreihen lassen.

Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Schulen, nach den Vorkenntnissen der Schüler, nach den zur Verfügung stehenden Lehrkräften und nach der auf den Unterricht verwendbaren Zeit, ist es nicht thunlich, im Einzelnen genaue Ziele und Ordnungen aufzustellen. Die Hauptgesichtspunkte zur Herstellung der möglichen und nöthigen Ordnung werden durch Verordnung, passende Normal-Lehrpläne für einzelne Kategorien solcher Schulen werden durch die Oberschulbehörde gegeben werden. Auch wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht — soweit der in der Bearbeitung befindliche dritte Theil des Volksschul-Lesebuchs nicht hinreicht — ein weiterer Theil für den Fortbildungsunterricht zusammengestellt werden muß.“

Mit diesen Grundsätzen ist die Kommission vollkommen einverstanden. Man hält es insbesondere für sehr zweckmäßig, daß ein förmlicher Unterricht über Berufsfächer ausgeschlossen ist, es würde deren Herbeiziehen wegen Erwerbung geeigneter Lehrkräfte die Einführung der Fortbildungsschulen sehr erschweren und es könnte zudem wegen der Kürze der Lehrzeit unmöglich Ersprießliches in dieser Beziehung geleistet werden — das bescheidene Ziel wird aber bei tüchtiger Ausbildung der Lehrer und eifriger Arbeit derselben erreicht werden können und es vermag deshalb Ihre Kommission die in der eben angeführten Petition der Lehrer ausgesprochene Befürchtung, es möchten die Fortbildungsschulen resultatlos bleiben, nicht zu theilen.

Ihre Kommission beantragt deshalb, auch den § 7 unverändert anzunehmen.

#### Zu § 8.

Die hier festgesetzte Stundenzahl erscheint zwar als eine geringe, auch wäre es wünschenswerth gewesen, daß in allen Gemeinden das ganze Jahr hindurch der Unterricht gehalten werden müßte, allein bei der Schwierigkeit weiter gehende Bestimmungen zur Ausführung zu bringen und bei der in der erwähnten Denkschrift ausgesprochenen Ansicht des Groß. Oberschulraths, daß bei den getroffenen Bestimmungen das Ziel erreicht werden könne, begnügt sich die Kommission mit jener Anordnung.

Es wird deshalb die unveränderte Annahme des § 8 beantragt.

Zu § 9.

Daß der Unterrichtsplan durch Verordnung festgestellt werden soll, rechtfertigt sich durch das zu § 7 Vortragene und die in dieser Beziehung für die eigentlichen Elementarschulen getroffene Bestimmung des § 26 des Gesetzes vom 8. Mai 1864. Ebenso ist die Kommission damit einverstanden, daß die Schulstrafen, wie dies auch wegen der Elementarschulen in § 29 des erwähnten Gesetzes vorgesehen ist, durch Verordnung bestimmt werden, spricht aber dabei die Erwartung aus, daß nicht ähnlich der Bestimmung in § 8 d. V. v. 16. Juli 1868 „die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen betr.“ die Karzerstrafe eventuell im Ortsarrest vollzogen werden darf, indem durch einen derartigen Strafvollzug das Ehrgefühl der Jugend verletzt wird.

Unter dieser Voraussetzung beantragt die Kommission die unveränderte Annahme des § 9.

Zu § 10.

Der erste Absatz erscheint nöthig, um das Mitspielen lokaler Interessen zu beseitigen.

Ebenso ist die Kommission mit dem zweiten Absatz einverstanden, da sonst von einer einheitlichen Leitung der Schulen keine Rede sein kann, und es geht daher der Antrag der Kommission dahin, den § 10 unverändert anzunehmen.

Zu § 11.

Wie schon im Eingang bemerkt, hält es die Kommission im dringenden Interesse der Sache, daß den Lehrern eine besondere Belohnung für den Unterricht an der Fortbildungsschule gegeben wird. Andererseits sind durch die Bestimmungen im zweiten Absatz die Ansprüche der Gemeinden gegenüber der Staatskasse hinlänglich berücksichtigt.

Die Zahlung eines Schulgeldes wird mit Recht nicht verlangt; es müßte dasselbe ohnedies so nieder bestimmt werden, daß dadurch kaum die Erhebungskosten gedeckt würden.

Die Kommission stellt daher den Antrag, auch den § 11 unverändert anzunehmen.